



## SATZUNG

### des Tumorzentrums Dresden e.V.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "**Tumorzentrum Dresden e.V.**"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister registriert.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Interdisziplinären Versorgung der Krebspatienten durch eine vernetzte Betreuung, insbesondere durch Aktivitäten zur
  - Verbesserung von Prophylaxe, Früherkennung, Diagnostik, Therapie und Nachsorge von Krebserkrankungen des Menschen
  - Vermittlung und Unterstützung sozialer und psychosozialer Maßnahmen bei der Sekundärprävention, ambulanten Nachsorge und Rehabilitation.

Entsprechende Aufgaben sind u.a.

- Fortbildung für Ärzte, Pflegepersonal, Sozialarbeiter und Selbsthilfegruppen
  - Förderung der Tumordokumentation
  - Förderung einer patientenorientierten Forschung
  - Information der Patienten hinsichtlich der Erkrankung und Möglichkeiten der psychosozialen Betreuung
  - Förderung der interdisziplinären und regionalen Zusammenarbeit aller mit der Behandlung und Betreuung von Krebskranken befassten Fachdisziplinen und Institutionen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung).  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (3) Vereinsmittel können beschafft werden als Spenden oder als sonstige Zuwendungen in Form privater oder öffentlicher Förderungen, die der Verwirklichung der Ziele des Vereins dienen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, der dem Gesamtvorstand verpflichtet ist.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist ohne Einschränkung offen für alle natürlichen und juristischen Personen, die sich mit den Zielen des Tumorzentrums Dresden identifizieren und zur aktiven und/oder fördernden Mitarbeit bereit sind.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages beim Gesamtvorstand des Vereins. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der schriftlichen Bestätigung über die Aufnahme, bzw. der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist dem Gesamtvorstand schriftlich zu erklären. Eine Kündigungsfrist ist nicht gegeben.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Gesamtvorstandes möglich und ist schriftlich zu begründen. Gegen diesen Beschluss kann das auszuschließende Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Es wird ihm vor Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse an die Geschäftsstelle zu melden. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt und mit unbekannter Adresse verzogen ist oder unter der neuen Adresse nicht erreichbar ist, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung als Mitglied ausgeschlossen werden. Die Namen der auszuschließenden Mitglieder und ihre letzte bekannte Adresse werden in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

- (4) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke aktiv mitzuwirken.  
Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und entsprechend seiner Möglichkeiten die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
- (5) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand, der Geschäftsführende Vorstand und das Kuratorium.

### (1) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Auflösung des Vereins
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3 sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Gesamtvorstandes
- f) Tätigkeiten, Aktivitäten des Vereins
- g) Bestellung von Kassenprüfern

(1.1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(1.2) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Gesamtvorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für nachträgliche Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben, ist die Ladungsfrist einzuhalten und die beabsichtigte Änderung mitzuteilen. Sie sind insofern nicht nachträglich ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften zuzulassen.

(1.3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung besteht für Beschlüsse zur Satzungsänderung oder die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins nur, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit, weil nicht die ausreichende Anzahl der Mitglieder anwesend ist, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(1.4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, gleich ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt, nur eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

- (1.5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (1.6) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (1.7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut enthalten sein.
- (1.8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

## (2) Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

- (2.1) Die Zusammensetzung des Gesamtvorstandes repräsentiert den interdisziplinären Charakter, das Aufgabenspektrum und die Wirksamkeit des Vereins, daher ist bei der Auswahl der Kandidaten auf Ausgewogenheit zwischen den Fachdisziplinen, dem stationären und ambulanten Sektor sowie universitären und nichtuniversitären Vertretern zu achten. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Wahlordnung.
- (2.2) Zur Sicherstellung der unter 2.1 genannten Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtvorstandes erfolgt die Zuordnung der Kandidaten und die Wahl nach Fachgruppen. Jedes Mitglied ordnet sich gemäß seiner beruflichen Tätigkeit einer Fachgruppe selbst zu und kann aus dieser Kandidatenvorschläge unterbreiten.

Fachgruppen:

- Operativ klinische Fächer	2 Vertreter
- Konservativ klinische Fächer	2 Vertreter
- Strahlentherapie, -diagnostik, Nuklearmedizin	1 Vertreter
- Pathologie	1 Vertreter
- Wissenschaftlich theoretische Fächer	1 Vertreter
- Niedergelassener Arzt (operatives Fachgebiet)	1 Vertreter
- Niedergelassener Arzt (konservatives Fachgebiet)	1 Vertreter
- Psychosoziale Betreuung, Selbsthilfe und Sonstige	1 Vertreter

Aus der Liste der Kandidaten werden per Briefwahl 10 Mitglieder für den Gesamtvorstand ermittelt.

Sie werden in der darauf folgenden Mitgliederwahlversammlung vorgestellt, in der sofort weitere 5 Mitglieder für den Gesamtvorstand nach freier Nominierung von Kandidaten geheim gewählt werden.

(2.3) Der gewählte Gesamtvorstand von 15 Personen ist für eine Legislaturperiode von vier Jahren im Amt. Er wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Vorstand, der eine Amtszeit von zwei Jahren hat. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so reduziert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl, es sei denn, der Vorstand wird handlungsunfähig. In diesem Fall ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, zum Zwecke der Ersatzwahl.

(2.4) Der Gesamtvorstand ist für die Angelegenheiten des TZD e.V. zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Die Umsetzung und Erfüllung der vereinsspezifischen Aufgaben und Zwecke, auch in der Zusammenarbeit mit dem Kuratorium
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Bestätigung der personellen Vorschläge für das Kuratorium
- d) Bestätigung des durch den Geschäftsführenden Vorstand erstellten Jahresberichtes
- e) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder

(2.5) Der Gesamtvorstand fasst im Allgemeinen seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen werden.

(2.6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

(2.7) Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(2.8) Ein Beschluss des Gesamtvorstandes kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### (3) Geschäftsführender Vorstand

(3.1) Der Geschäftsführende Vorstand geht aus einer geheimen Wahl des Gesamtvorstandes hervor und besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister.

(3.2) Mit beratender Stimme nimmt der Koordinator an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes teil.

(3.3) Die Vertretungsberechtigung ist im § 5 dieser Satzung geregelt.

(3.4) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte zwischen den Sitzungen des Gesamtvorstandes. Er

- führt die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Gesamtvorstand aus
- entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel und kontrolliert die Buchführung
- erstellt den Jahresbericht.

- (3.5) Der Geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- (3.6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (3.7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

(4) Kuratorium

Im Kuratorium sollten Vertreter der Krankenkassen, der KVS, der Landesärztekammer, der Universität sowie andere, der Onkologie verbundene gemeinnützige Institutionen und Verbände verankert sein. Es ist Aufgabe des Gesamtvorstandes, geeignete natürliche und juristische Personen für die Wirksamkeit des Kuratoriums zu gewinnen.

Das Kuratorium engagiert sich auf gesundheitspolitischem Gebiet für die Ziele des Vereins. Daneben berät es den Geschäftsführenden Vorstand bei der Lösung wirtschaftlicher und organisatorischer Aufgaben.

## § 5 Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, tritt an seine Stelle der 1. Stellvertretende Vorsitzende und in Nachfolge der 2. Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Dies gilt auch für Unterschriftsvollmachten im bargeldlosen Zahlungsverkehr.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für den Zahlungsverkehr zu bestimmen, dass der Koordinator gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied Unterschriften für den Verein leistet.

## § 6 Wahlordnung

- (1) Aktiv wahlberechtigt ist jedes eingetragene Mitglied des Tumorzentrum Dresden e.V. Juristische Personen, die Mitglied dieses Tumorzentrum sind, haben jeweils eine Stimme. Sie bevollmächtigen schriftlich, zu jeder Vorstandswahl gesondert, jeweils eine natürliche Person zur Ausübung des Stimmrechts.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein **Wahlausschuss** von mindestens 4 Personen sowie dessen Vorsitzender/ Vorsitzende bestimmt. Außerdem werden in gleicher Weise 2 Mitglieder als **Wahlprüfungsausschuss** bestimmt.
- (3) Der Wahlausschuss fordert jedes eingetragene Mitglied des Tumorzentrum schriftlich auf, sich einer Fachgruppe gemäß § 4 (2.2) der Satzung zuzuordnen und für diese Fachgruppe einen Kandidaten für den Gesamtvorstand schriftlich zu benennen, der seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat.

Die so ermittelten Kandidatenvorschläge werden von dem Wahlausschuss ordnend zu einer Wahlliste zusammengestellt. Danach erhalten alle Mitglieder diese Wahlliste und beigeschlossen den Stimmschein mit den erforderlichen Umschlägen sowie eine schriftliche Anleitung für den Ablauf der Briefwahl. Jedes Mitglied hat für jede Fachgruppe eine Stimme. Der Wahlausschuss ermittelt öffentlich das Wahlergebnis und stellt es in der folgenden Mitgliederwahlversammlung vor.

- (4) Kandidieren kann jedes natürliche Mitglied des Vereins, bei juristischen Personen eine von dem Vertretungsberechtigten der juristischen Person benannte und mit einer Vollmacht versehene natürliche Person.
- (5) Die Mitgliederwahlversammlung schlägt offen weitere Kandidaten für den Gesamtvorstand vor, um die notwendige fachliche Breite und Differenziertheit absichern zu können. Aus diesem Personenkreis, der in der Versammlung anwesend sein muss, werden unmittelbar weitere 5 Vorstandsmitglieder geheim gewählt, damit der Gesamtvorstand die erforderliche Zahl von insgesamt 15 Mitgliedern hat.
- (6) Nach der Konstituierung des Gesamtvorstandes wählt dieser **geheim** den Geschäftsführenden Vorstand. Es werden so der Vorsitzende, der 1. Stellv. Vorsitzende, der 2. Stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister ermittelt und den Mitgliedern bekannt gegeben.
- (7) Die Wahl kann durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Wahl angefochten werden, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt sind und dadurch das Gesamtergebnis der Wahl beeinflusst werden konnte.

Über Wahlanfechtungen befindet der Wahlprüfungsausschuss.

Die Stimmscheine dürfen frühestens drei Monate nach Feststellung des Wahlergebnisses vernichtet werden.

## § 7 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Reicht die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht aus, d.h. besteht Beschlussunfähigkeit, wird wie unter § 4 (1.3) beschrieben verfahren.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel (75%) der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln (90%) erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.08.2010 beschlossen.

Die vorliegende Fassung der Satzung ist mit der Eintragung am 20.10.2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden, Geschäfts-Nr. V 327, in Kraft getreten.